OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451444/18/HW/VEP

Datum:
Linz, 18. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, X-Strasse, vertreten durch B__, Y-Strasse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 16.03.2023, GZ: 811-7-4072/2018, 811-7-57/1999 und 811-7-16/1999, betreffend Festsetzung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.06.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Spruchpunkte 1 und 2 des angefochtenen Bescheides vom 16.03.2023 ersatzlos aufgehoben werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 10.11.2009 wurde gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das Grundstück Nr.: aaa, KG bbb C__, eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben. Die dagegen von der Bf erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 15.12.2016, GZ: 811-7-2009/2016Wi, als unbegründet abgewiesen. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.08.2017, GZ: LVwG-450235/7/HW, stattgegeben, der Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 15.12.2016 aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 278 BAO an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. zurückverwiesen. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 12.04.2022, GZ: 811-7-2009/2022MW, wurde der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 10.11.2009 stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben (unbestrittene Feststellungen angefochtener Bescheid).

I.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 16.03.2023, GZ: 811-7-4072/2018, 811-7-57/1999 und 811-7-16/1999, setzte die belangte Behörde gegenüber der Bf für das Grundstück Nr.: aaa, KG bbb C__, in Spruchpunkt 1 eine ergänzende Kanalanschlussgebühr „*für die fertiggestellte Baumaßnahme Errichtung von Lagerräumen und Garage (Kellergeschoß), mit einer maßgebenden Bemessungsgrundlage von 738 m²* [Hervorhebung nicht übernommen]“ in Höhe von 13.166,36 Euro (inkl. 10 % USt), in Spruchpunkt 2 eine ergänzende Kanalanschlussgebühr „*für die fertiggestellte Baumaßnahme Neubau einer Lager- und Werkstättenhalle auf bestehenden Keller, mit einer maßgebenden Bemessungsgrundlage von 1318 m²* [Hervorhebungen nicht übernommen]“ in Höhe von 29.851,38 Euro (inkl. 10 % USt) und in Spruchpunkt 3 eine ergänzende Kanalanschlussgebühr „*für die fertiggestellte Baumaßnahme Zu- und Aufbau bei bestehender Betriebsstätte, mit welcher die für die Berechnung maßgebenden Bemessungsgrundlage um 424 m² vergrößert wurde* [Hervorhebungen nicht übernommen]“ in Höhe von 10.610,60 Euro (inkl. 10 % USt) fest (Bescheid).

I.3. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben. Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zu Ra 2017/16/0181 sowohl für das Verfahren der Kanal- als auch Wasseranschlussgebühr klar sei, dass es sich auch jetzt nicht um eine ergänzende Vorschreibung handle, sondern um den Versuch, bereits verjährte Abgabenforderungen neuerlich vorzuschreiben. Das sei unzulässig, weil die Sache bereits rechtskräftig entschieden sei. Unabhängig vom Einlangen der Fertigstel-

lungsanzeigen hätte die belangte Behörde bereits seit langem gewusst, dass die Gebäude fertiggestellt seien. Für den Zu- und Neubau im Jahr 2019 ergebe sich rechnerisch eine Fläche von 299,36 m². Dies korreliere auch mit dem Baubescheid vom 10.07.2019. Zudem hätte die Behörde bereits bei Erteilung der Baubewilligungen Vorauszahlungen vorschreiben müssen, was sie nicht getan habe, wodurch auch deshalb Verjährung eingetreten sei. Im Übrigen sei die Kanalgebührenordnung gesetzwidrig. Diese setze zur Berechnung der Anschlussgebühr die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche an. Eine Differenzierung zwischen Gebäudetypen werde nicht vorgenommen. Hierdurch sei die Kanalgebührenordnung sachlich indifferent. Das verfahrensgegenständliche Gebäude verfüge nur über 5 WCs und 6 Waschgelegenheiten. Hierfür falle ein Jahresverbrauch von durchschnittlich 50 m³ Wasser an. Die vorgeschriebene Gebühr stehe in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen. Gegen das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 verstoße die Kanalgebührenordnung nicht zuletzt deshalb, weil diese aufgrund fehlender Abschläge zu Gebühren führe, die in keinem Verhältnis zum Wert der aufzuschließenden Liegenschaft und dem Nutzen eines Anschlusses für Liegenschaften wie jener der Bf stehen würden. Die gesamte Anlage der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. sei zudem vollständig abbezahlt und alleine aus diesem Grund habe die belangte Behörde keinen Anspruch gegen die Bf. Überdies sei der Bescheid mangelhaft begründet. Als Beweise wurden beantragt: Akten der belangten Behörde, Akten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu GZ: 450235/7/HW und 450236/10/HW, Akt zu VwGH Ra 2017/16/0181-8, Akten der BH Gmunden im geweberechtlichen Betriebsanlagenbewilligungsverfahren, Einvernahme der Bf selbst und Sachverständigengutachten aus dem Bereich der Liegenschaftsbewertung zum Beweis des Missverhältnisses zwischen vorgeschriebener Gebühr und Nutzen für die Liegenschaft der Bf (Beschwerde).

I.4. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 25.09.2023 als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.5. Mit Schreiben vom 14.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Am 26.06.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorliegenden Verfahrensakt, in die Akten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu GZ: LVwG-450235 und LVwG-450236, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Bf und der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Ergänzend zu dem unter den Punkten I.1. bis I.6. dargestellten Verfahrensablauf steht danach folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist grundbücherliche Alleineigentümerin des Grundstückes Nr.: aaa, EZ ccc, KG bbb C__ (Grundbuch).
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 07.05.1999, GZ: 131-9-16/3-1999, wurde die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung von Lagerräumen und Garage (Kellergeschoß)“ erteilt (Bescheid vom 07.05.1999, GZ: 131-9-16/3-1999 [ON 8 des Gerichtsaktes]). Zu diesem Zeitpunkt war der Keller bereits im Wesentlichen errichtet (Verhandlungsschrift vom 25.02.1999, GZ: 131-9-16/1-1999 [ON 8 des Gerichtsaktes]). Die Meldung über die Fertigstellung dieses Bauvorhabens „Errichtung von Lagerräumen und Garage (Kellergeschoß)“ langte bei der belangten Behörde am 22.08.2017 ein (Anzeige der Baufertigstellung vom 22.08.2017 [ON 8 des Gerichtsaktes]).
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 15.01.2002, GZ: 131-9-57/3-1999 ad, wurde die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau einer Lager- u. Werkstättenhalle auf bestehendem Keller (ausgenommen der bereits errichteten Rampenüberdachung)“ erteilt (Bescheid vom 15.01.2002, GZ: 131-9-57/3-1999 ad [ON 8 des Gerichtsaktes]). Zu diesem Zeitpunkt waren die beantragten Baumaßnahmen im Wesentlichen bereits umgesetzt (Niederschrift vom 26.03.2001, Ge20-4875/02-2001, Bau Zl. 131-9-57/2-1999 [ON 8 des Gerichtsaktes]; Angaben der Bf [ON 17 des Gerichtsaktes]). Die Meldung über die Fertigstellung dieses Bauvorhabens „Neubau einer Lager- u. Werkstättenhalle auf bestehendem Keller (ausgenommen der bereits errichteten Rampenüberdachung)“ langte bei der belangten Behörde am 22.08.2017 ein (Anzeige der Baufertigstellung vom 22.08.2017 [ON 8 des Gerichtsaktes]).
Die Summe der bebauten Fläche nach Fertigstellung der mit Bescheiden vom 07.05.1999 und 15.01.2002 bewilligten Bauvorhaben „Errichtung von Lagerräumen und Garage (Kellergeschoß)“ und „Neubau einer Lager- u. Werkstättenhalle auf bestehendem Keller (ausgenommen der bereits errichteten Rampenüberdachung)“ beträgt 2.056 m², wobei sich diese aus Kellergeschoß im Ausmaß von abgerundet 738 m² (45,70 x 13,10 + 4,80 x 12,40 + 15 x 4,95 + 3,25 x 2,00 = 738,94 m²), aus Erdgeschoß im Ausmaß von abgerundet 659 m² (45,75 x 13,20 + 4,80 x 12,50 – 2,30 x 1,92 = 659,48 m²) und aus Dachgeschoß im Ausmaß von abgerundet 659 m² (45,75 x 13,20 + 4,80 x 12,50 – 2,30 x 1,92 = 659,48 m²) zusammensetzt (Flächenberechnung vom 29.09.2022 [Behördenakt]). Es kann nicht festgestellt werden, dass die bebauten Flächen im Zusammenhang mit den (nachträglich) erteilten Baubewilligungen vom 07.05.1999 und 15.01.2002 erst nach der Herstellung der erstmaligen Verbindung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes mit dem gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetz hergestellt worden wären.
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 10.07.2019, GZ: 131-9-4072/2018, wurde die Baubewilligung für das Bauvor-

haben „Zu- und Aufbau bei bestehender Betriebsstätte“ erteilt (Bescheid vom 10.07.2019, GZ: 131-9-4072/2018). Dieses Bauvorhaben wurde erst nach Herstellung einer Verbindung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes mit dem gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetz fertig durchgeführt (Angaben der Bf [ON 17 des Gerichtsaktes]). Die Summe der zusätzlich bebauten Fläche nach Fertigstellung des mit Bescheid vom 10.07.2019 bewilligten Bauvorhabens „Zu- und Aufbau bei bestehender Betriebsstätte“ beträgt 424 m², wobei sich diese aus Kellergeschoß im Ausmaß von abgerundet 69 m² (10,58 x 6,20 + 0,95 x 4,25 = 69,63 m²), aus Erdgeschoß im Ausmaß von abgerundet 155 m² (1,92 x 2,35 + 1,10 x 3,25 + 9,40 x 14,95 + 6,50 x 2,25 /2 = 155,93 m²), aus Zwischengeschoß im Ausmaß von abgerundet 53 m² (14,95 x 3,25 + 2,35 x 1,92 = 53,10 m²) und aus Dachgeschoß im Ausmaß von abgerundet 147 m² (14,95 x 9,40 + 6,50 x 2,25/2 = 147,84 m²) zusammensetzt (Flächenberechnung vom 29.09.2022 [Behördenakt]). Die Meldung über die Fertigstellung dieses Bauvorhabens „Zu- und Aufbau bei bestehender Betriebsstätte“ langte bei der belangten Behörde am 21.07.2022 ein (Anzeige Baufertigstellung, eingelangt am 21.07.2022 [ON 8 des Gerichtsaktes]).
Der Verkehrswert des verfahrensgegenständlichen Grundstückes beträgt zum 06.04.2016 ca. 834.000 Euro. Der Wert des Nutzens aus dem Wasseranschluss beträgt für das verfahrensgegenständliche Grundstück zum 06.04.2016 ca. 21.200 Euro. Der Wert des Nutzens aus dem Kanalanschluss beträgt für das verfahrensgegenständliche Grundstück zum 06.04.2016 ca. 29.100 Euro im Vergleich zu einer Senkgrube mit einer wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von 35 Jahren bzw. ca. 36.000 Euro im Vergleich zu einer Kleinkläranlage mit einer wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von 35 Jahren (Wertermittlungsgutachten Ing. E__ vom 18.04.2016 [ON 8 des Gerichtsaktes]).

II.2. Der oben unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf und der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf dem jeweils in Klammern Angeführten gründen. Im Einzelnen ist dazu noch Folgendes auszuführen:
Dass die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes ist, wurde von dieser nicht bestritten und stimmt mit einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch überein. Dass das Bauvorhaben „Errichtung von Lagerräumen und Garage (Kellergeschoß)“ mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.05.1999, das Bauvorhaben „Neubau einer Lager- u. Werkstättenhalle auf bestehendem Keller (ausgenommen der bereits errichteten Rampenüberdachung)“ mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.01.2002 und das Bauvorhaben „Zu- und Aufbau bei bestehender Betriebsstätte“ mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.07.2019 bewilligt wurde, folgt unstrittig aus den im Akt aufliegenden Baubewilligungen (ON 8). Dafür, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.05.1999 das betreffende Bauvorhaben im Wesentlichen bereits errichtet war, sprechen vor allem auch die Ausführungen in der

Verhandlungsschrift zur Bauverhandlung vom 25.02.1999. Dass auch das Bauvorhaben „Neubau einer Lager- u. Werkstättenhalle auf bestehendem Keller (ausgenommen der bereits errichteten Rampenüberdachung)“ zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.01.2002 im Wesentlichen bereits umgesetzt war, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch aus den Angaben der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die insofern mit der Niederschrift vom 26.03.2001 übereinstimmen. Auf die beiden Verhandlungsschriften und die darin enthaltenen Aussagen zu den Bauvorhaben verweist im Übrigen auch die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme ON 6. Im Übrigen wurde dies den Verfahrensparteien im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 9 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei diesbezüglich keine konkreten Unrichtigkeiten bekannt gegeben wurden). Dass nicht festgestellt werden kann, dass die bebauten Flächen im Zusammenhang mit den (nachträglich) erteilten Baubewilligungen vom 07.05.1999 und 15.01.2002 erst nach der Herstellung der erstmaligen Verbindung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes mit dem gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetz hergestellt worden wären, folgt vor allem daraus, dass der Zeitpunkt der Herstellung der Verbindung mit dem Kanalnetz (nunmehr) nicht (mehr) festgestellt werden kann. Die diesbezüglichen schriftlichen Angaben der rechtsfreundlich vertretenen Bf und der belangten Behörde sind widersprüchlich. Die rechtsfreundlich vertretene Bf „berichtigte“ mehrfach das diesbezügliche Vorbringen. So wurde im Verfahren zu GZ: LVwG-450235 das Vorbringen dahingehend berichtigt, dass die Liegenschaft nicht erst im Jahr 2003, sondern bereits im Jahr 1994 an den Kanal angeschlossen worden sei (ON 2 zu GZ: LVwG-450235). Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren wurde in der mündlichen Verhandlung das Vorbringen (neuerlich) dahingehend berichtigt, dass ein Kanalanschluss erst im Jahr 2003 erfolgt sei (ON 17). Auch die belangte Behörde änderte den Standpunkt, während von der belangten Behörde im Verfahren zu GZ: LVwG-450235 angegeben wurde, dass die Wasser- und Kanalanschlüsse für das gegenständliche Objekt vor 2003 nicht gegeben sein könnten (ON 5 des Gerichtsaktes zu GZ: LVwG-450235), wurde im gegenständlichen Beschwerdeverfahren argumentiert, dass sich aus der Niederschrift vom 26.03.2018 ergebe, dass der Kanalanschluss bereits im Jahr 1995 errichtet worden sei. Auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sprechen die Angaben von D__ in der Niederschrift vom 26.03.2018 auch tatsächlich dafür, dass bereits vor dem Jahr 2003 ein Kanalanschluss hergestellt worden wäre. Die Bf machte in der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2024 Angaben zur Bautätigkeit am verfahrensgegenständlichen Grundstück und zur Herstellung der Anschlüsse, wobei zusammengefasst ausgeführt wurde, dass 1995 ein Schacht hergestellt worden wäre, wobei dort vor 2003 nur der Wasseranschluss drinnen gewesen sei und eine Verbindung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes mit dem öffentlichen Kanalsystem vor 2003 nicht bestanden hätte. Die Bf hinterließ in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch einen seriösen und persönlich glaubwürdigen Eindruck. Es stehen die Angaben der Bf insofern mit den Angaben von D__ in Einklang, als beide von der Herstellung eines Schachtes sprechen, in welchem sich die Wasserleitung befand und ein Widerspruch nur betreffend den Kanal besteht. Berücksichtigt man, dass sowohl die Angaben der Bf in der Verhandlung vom 26.06.2024 und auch die Niederschrift mit D__ vom 26.03.2018 bereits mehr als 20 Jahre nach den diesbezüglichen Arbeiten erfolgten, so erscheint es durchaus möglich, dass die Bf bzw. D__ betreffend den genauen Umfang der Arbeiten einem Irrtum unterliegen könnten. Auch aus den schriftlichen Unterlagen, insbesondere den Verhandlungsschriften betreffend die Bauverfahren, lässt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, wann der Kanalanschluss tatsächlich erfolgte. Bei Berücksichtigung aller Verfahrensergebnisse steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sohin letztlich nicht fest, dass die Verbindung mit dem Kanalnetz vor dem Jahr 2003 erfolgt wäre und es kann sohin nicht festgestellt werden, dass die bebauten Flächen im Zusammenhang mit den (nachträglich) erteilten Baubewilligungen vom 07.05.1999 und 15.01.2002 erst nach der Herstellung der erstmaligen Verbindung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes mit dem gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetz hergestellt worden wären. Dafür, dass das Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Baubewilligung vom 10.07.2019 erst nach Herstellung einer Verbindung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes mit dem gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetz fertig durchgeführt wurde, spricht nicht nur die Meldung über die Fertigstellung dieses Bauvorhabens, sondern es gab die Bf in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass der Kanalanschluss 2003 erfolgte und die diesbezüglichen Bauarbeiten (im Zusammenhang mit der Baubewilligung vom 10.07.2019) 2005 fertiggestellt waren. Dass die jeweiligen Meldungen über die Fertigstellung (Anzeigen nach § 43 Oö. BauO 1994) am 22.08.2017 bzw. 21.07.2022 bei der belangten Behörde eingelangt sind, folgt aus den im Akt aufliegenden Unterlagen (ON 6) und es wurde dieser Umstand von der Bf auch nicht bestritten. Das Ausmaß der bebauten Fläche des verfahrensgegenständlichen Grundstückes nach den (nachträglich) mit Baubewilligungen vom 07.05.1999 und 15.01.2002 fertiggestellten Bauvorhaben sowie das Ausmaß der im Zuge des Bauvorhabens „Zu- und Aufbau bei bestehender Betriebsstätte“ zusätzlich bebauten Fläche ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor allem aus den nachvollziehbaren im Behördenakt aufliegenden Flächenberechnungen vom 29.09.2022, zudem wurden auch mit Eingabe der belangten Behörde ON 8 die Einreichpläne vorgelegt. Zudem wurden mit Schreiben ON 9 diese Flächenangaben als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde die rechtsfreundlich vertretene Bf aufgefordert, dies konkret mitzuteilen, sofern die (vorläufig angenommenen) Flächenangaben aus Sicht der Bf unzutreffend wären. Mit Eingabe ON 10 wurden von der rechtsfreundlich vertretenen Bf lediglich Abweichungen zu den Flächenangaben in Bezug auf das Bauvorhaben gemäß der Baubewilligung vom 10.07.2019 bekannt gegeben, wobei diese Einwände in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nach ausführlicher Erörterung

der Berechnung der Flächen nicht aufrechterhalten wurden, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Richtigkeit der Flächenangaben der belangten Behörde ausgeht. Die Feststellungen zum Wert des verfahrensgegenständlichen Grundstückes und zum Nutzen aus dem Kanal- bzw. Wasseranschluss ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus dem bereits im behördlichen Ermittlungsverfahren in den Verfahren zu GZ: LVwG-450235 und LVwG-450236 eingeholten schlüssigen Sachverständigengutachten, das von der rechtsfreundlich vertretenen Bf nicht substantiiert bestritten bzw. dem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde. Zu den weiteren von der rechtsfreundlich vertretenen Bf beantragten Beweisaufnahmen (Beischaffung von Akten, Einvernahme von D__) ist festzuhalten, dass, soweit die Beweisanträge überhaupt ein ausreichend bestimmtes Beweisthema (unter Beweis zu stellende Tatsachen) beinhalten (vgl. etwa VwGH 23.01.2020, Ra 2019/15/0099; VwGH 10.08.2005, 2002/13/0211), die unter Beweis zu stellenden Tatsachen für die vorliegende Entscheidung unerheblich sind. Die Einholung eines weiteren Gutachtens war nicht erforderlich, da bereits ein solches vorliegt (vgl. VwGH 12.08.1994, 90/14/0145).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Angelegenheit, über die im Spruch des angefochtenen Bescheides abgesprochen wurde (vgl. etwa VwGH 24.05.2012, 2009/15/0182).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden gegenüber der Bf in den Spruchpunkten 1 bis 3 erkennbar ergänzende Kanalanschlussgebühren vorgeschrieben. Dies ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere aus dem Spruch, worin auf die jeweils fertiggestellte(n) Baumaßnahme(n) abgestellt wird und aus der Begründung, worin § 2 Abs. 3 der anwendbaren Kanalgebührenordnung betreffend nachträgliche Abänderungen eines angeschlossenen Grundstückes als maßgebliche Rechtsgrundlage für die Vorschreibung genannt wird. Im Übrigen wird in der Begründung des angefochtenen Bescheides auch auf das Schreiben der belangten Behörde vom 29.09.2022 verwiesen, mit dem die Bf darüber informiert wurde, dass ergänzende Kanalanschlussgebühren zu entrichten seien.

Während sohin mit dem im gegenständlichen Verfahren angefochtenen Bescheid vom 16.03.2023 erkennbar Ergänzungsgebühren für das Grundstück Nr.: aaa, KG bbb C__, gegenüber der Bf festgesetzt wurden, ging es im Verfahren zu GZ: LVwG-450235 um die Festsetzung von Anschlussgebühren für dieses Grundstück gegenüber der Bf. Zumal den bekämpften Bescheiden jeweils ein unterschiedlicher Rechtsgrund (Anschluss des Grundstückes bzw. Um- und Zubau auf dem

angeschlossenen Grundstück) zugrunde liegt, geht das Vorbringen der rechtsfreundlich vertretenen Bf, wonach res iudicata vorliege, ins Leere.

III.2. Da nur der Spruch eines Bescheides der Rechtskraft fähig ist, kann auch nur der Spruch Anfechtungsgegenstand im Sinne des § 250 Abs. 1 lit. b BAO sein (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 250 Rz 7 mwN). Inwiefern der Spruch des angefochtenen Bescheides selbst mangelhaft sein soll, wird von der rechtsfreundlich vertretenen Bf nicht dargetan und es ergeben sich vor dem Hintergrund der Anforderungen des § 198 Abs. 2 BAO für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken. Daneben ist im gegenständlichen Fall für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch ein Begründungsmangel des angefochtenen Bescheides - wie von der rechtsfreundlich vertretenen Bf moniert - nicht erkennbar, zumal die Besteuerungsgrundlagen (unter Bezugnahme auf den bisherigen Gang des Verfahrens) nachvollziehbar dargelegt wurden und insbesondere zur Bemessungsgrundlage auf die im Ermittlungsverfahren zur Kenntnis gebrachten (und im Behördenakt aufliegenden) Flächenberechnungen vom 29.09.2022 verwiesen wurde.

III.3. Nach der anwendbaren Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 28.11.1995 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“) ist gemäß § 2 Abs. 3 bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten, wobei nach lit. b bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- und Umbau die ergänzende Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten ist, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. eingetreten ist. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße all jener Bauwerke, die sich auf einem angeschlossenen Grundstück befinden und einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen (§ 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung). Gemäß § 6 Abs. 2 Kanalgebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, kann nicht festgestellt werden, dass die bebauten Flächen im Zusammenhang mit den (nachträglich) erteilten Baubewilligungen vom 07.05.1999 und 15.01.2002 erst nach der Herstellung der erstmaligen Verbindung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes mit dem gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetz hergestellt worden wären (vgl. zum Begriff „Anschluss“ etwa VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048). Das Entstehen einer Ergänzungsgebühr in Zusammenhang mit den (nachträglich) erteilten Baubewilligungen vom 07.05.1999 und 15.01.2002 an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz kann daher nicht angenommen werden, sodass Gegenstand einer allfälligen ergänzenden Kanalanschlussgebühr nur das Bauvorhaben „Zu- und Aufbau bei bestehender Betriebsstätte“ aufgrund der mit Bescheid des Bürgermeisters der

Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 10.07.2019, GZ: 131-9-4072/2018, erteilten Baubewilligung sein kann.

Das betreffende Bauvorhaben „Zu- und Aufbau bei bestehender Betriebsstätte“, welches mit Baubewilligung vom 10.07.2019 (nachträglich) bewilligt wurde, wurde zwar nach den Angaben der Bf in der mündlichen Verhandlung bereits im Jahr 2005 fertiggestellt, nach dem eindeutigen Wortlaut der Kanalgebührenordnung kommt es für das Entstehen des Abgabenanspruchs aber auf das Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde an (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 Kanalgebührenordnung). Dass die betreffende Bestimmung des § 6 Abs. 2 Satz 1 Kanalgebührenordnung - entgegen dem Vorbringen der Bf - gerade nicht den Fälligkeitszeitpunkt (vgl. § 210 BAO), sondern vielmehr den Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruchs regelt, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus der Formulierung selbst (arg.: „*Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlußgebühr* […] *entsteht* […]“), wobei der (einmal entstandene) Abgabenanspruch vor allem durch Entrichtung erlischt (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 4 Rz 9) und somit im vorliegenden Zusammenhang nur das Entstehen des Abgabenanspruchs gemeint sein kann. Dass es sich bei der nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Kanalgebührenordnung geforderten Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten gerade nicht um eine allfällige Meldung der Fertigstellung einer Betriebsanlage gegenüber der zuständigen Bezirkshauptmannschaft handelt, verdeutlicht auch Satz 2 leg. cit., wonach „*diese*“ Anzeige vom Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten (unbedingt aber vor Benützung der Bauten bzw. Räumlichkeiten) zu erstatten ist. Im vorliegenden Fall langte die Anzeige (nach § 43 Oö. BauO 1994) in Bezug auf das mit Bescheid vom 10.07.2019 bewilligte Bauvorhaben bei der belangten Behörde am 21.07.2022 ein, sodass bei der Festsetzung mit Bescheid vom 16.03.2023 jedenfalls noch keine Verjährung eingetreten ist. Angesichts der (nunmehr) unstrittigen Bemessungsgrundlage von 424 m² für den Zu- und Aufbau bei bestehender Betriebsstätte und des durch Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 14.12.2021 festgelegten Gebührensatzes ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken gegen die in Spruchpunkt 3 festgesetzte ergänzende Kanalanschlussgebühr.

Zumal sohin nunmehr im Ergebnis erstmals eine (ergänzende) Kanalanschlussgebühr in Höhe von ca. 11.000 Euro für das verfahrensgegenständliche bebaute Grundstück im Ausmaß von über 2.000 m² festgesetzt wird und der Wert des Nutzens aus dem Kanalanschluss für das verfahrensgegenständliche Grundstück zum 06.04.2016 ca. 29.100 Euro bzw. der Verkehrswert des verfahrensgegenständlichen Grundstückes zum 06.04.2016 ca. 834.000 Euro beträgt, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 ersichtlich.

Dass die Festsetzung einer Anschlussgebühr zudem nur zulässig wäre, wenn zuvor eine entsprechende Vorauszahlung vorgeschrieben worden wäre, ergibt sich weder aus der maßgeblichen Gebührenordnung noch aus dem Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Vorschreibung einer Vorauszahlung auf den Interessentenbeitrag vielmehr von der Vorschreibung des Interessentenbeitrages zu unterscheiden, unterliegt sie doch eigenen und anderen Voraussetzungen (vgl. VwGH 14.11.2013, 2012/17/0045). Im Übrigen sind gemäß § 3 Abs. 5 Kanalgebührenordnung auf die Kanalanschlussgebühr nur geleistete Vorauszahlungen anzurechnen. Dass im gegenständlichen Fall Vorauszahlungen vorgeschrieben und/oder geleistet worden wären, ergibt sich weder aus dem vorliegenden Akt noch wurde dies von der rechtsfreundlich vertretenen Bf behauptet bzw. wurde von dieser vielmehr selbst vorgebracht, dass gerade keine Vorauszahlungen vorgeschrieben wurden.

Im Hinblick auf die von der Bf ins Treffen geführte Gesetzwidrigkeit der Gebührenordnung ist noch Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssen Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen. Der Verordnungsgeber kann dabei von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist darauf Bedacht zu nehmen, welcher Nutzen aus der Anlage vom Benützer durchschnittlich gezogen wird und welche Kosten dadurch entstehen, dem Benützer diesen Nutzen zu verschaffen, wobei Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten der Gemeindeanlage. Die verbaute Grundfläche multipliziert mit der Geschoßanzahl oder die Größe des Hauses bietet dabei grundsätzlich einen sachlichen Anknüpfungspunkt und ist als zulässige Durchschnittsbetrachtung unbedenklich (vgl. etwa VfSlg. 16.744/2002 mwN), sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen die Ausgestaltung der Bestimmung, wonach die bebaute Fläche grundsätzlich als Bemessungsgrundlage herangezogen wird, keine verfassungsrechtlichen Bedenken hegt. Dass in der verfahrensgegenständlichen Gebührenordnung - im Gegensatz zu anderen Gebührenordnungen - keine Abschläge für einzelne Arten von Gebäuden vorgesehen sind, begründet nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bezogen auf den vorliegenden Fall keine Unverhältnismäßigkeit. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf keine Bedenken gegen die anwendbaren Verordnungsbestimmungen, sodass sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht dazu veranlasst sieht, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr verwirklicht ist bzw. in welcher Höhe eine ergänzende Gebühr zu entrichten ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger